

Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche im Verein

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt
(Inh.: Dr. Frank Weller)

www.ehrenamt-europa.eu



Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

Rechtsgrundlagen

Elterliche Sorge

- Personensorge (§ 1626 BGB)
- Vermögenssorge (§ 1626 BGB)
- Vertretung des Kindes (§ 1629 BGB)

Elterliche Sorge

Grundlegend: § 1626 BGB

- (1) Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen (**Vermögenssorge**).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem und verantwortungsbewußten Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dem Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Elterliche Sorge

Vertretung des Kindes (§ 1629 Abs. 1 BGB)

Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind **gemeinschaftlich**; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe **gegenüber einem Elternteil**. Ein Elternteil vertritt das Kind **allein**, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist **jeder Elternteil** dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

Inhalt und Grenzen der Personensorge

§ 1631 Abs. 1 BGB

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind

- zu pflegen,
- zu erziehen,
- zu beaufsichtigen
- und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Mittel der Personensorge

- Fürsorge (Essen, Trinken, Kleidung, Lernmittel, Pflege, Vertretung)
- Belehrungen, Hinweise, Warnungen, Gebote, Verbote
- Kontrolle, Überwachung
- konkretes Eingreifen, Handeln des Aufsichtspflichtigen, Bestrafung

Personensorge/Aufsicht

2-fache Richtung

→ Kinder und Jugendliche unter 18

1. vor Schaden bewahren (§ 823 BGB)
2. verhindern, dass sie andere (Dritte) schädigen (§ 832 BGB)

Schädigung anderer: § 823 Abs.1 BGB

Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Haftung: § 832 BGB

- (1) Wer **kraft Gesetzes** zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit ... der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem **Dritten** widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt ...
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch **Vertrag** übernimmt.

Haftung im Verein

§§ 31a und 31 b BGB

Haftung für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**,
aber nicht für einfache Fahrlässigkeit -
unter bestimmten Bedingungen

Im Ergebnis haften ...

- ... Vorstands- und Vereinsmitglieder
- ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, **wenn** sie jemanden schädigen bei Wahrnehmung ihrer
 - unentgeltlich ausgeübten
- Vorstandspflichten
 - bzw. der ihnen vom Verein übertragenen
 - unentgeltlich ausgeübten
 - satzungsgemäßen
- Vereinsaufgaben

Zum Teil allerdings ...

- ... „nur“ Freistellungsanspruch gegen Verein, das bedeutet:
- Der Geschädigte (z.B. Nicht-Mitglied) kann vom Schädiger Schadensersatz auch bei einfacher Fahrlässigkeit verlangen
und
- der Schädiger kann vom Verein fordern, dass dieser den Schaden übernimmt, wenn keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Das Wichtigste

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

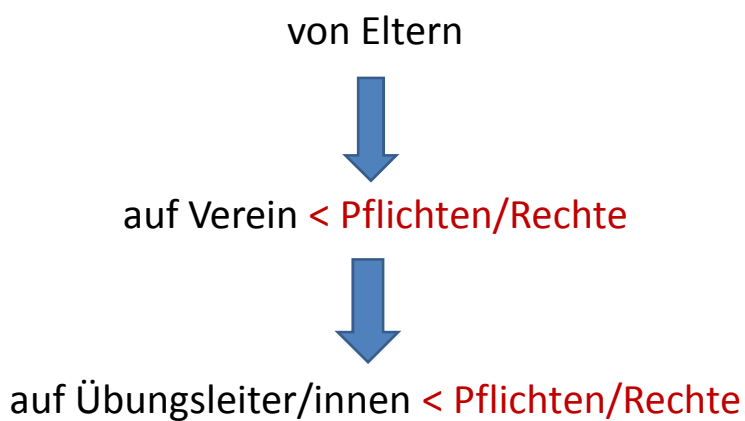
- besonders nachlässiges Verhalten
- Sorgfalt wird in besonders hohem Maße verletzt.
- Es wird unterlassen, was jedem hätte einleuchten müssen.
- „Unfassbar! Unglaublich! Das darf einfach unter keinen Umständen passieren! Da kann man kein Verständnis mehr aufbringen!“

Überblick

Voraussetzung für Haftung ist immer:

- 1) Schadenseintritt
- 2) Verletzung der Aufsichtspflicht
- 3) (grob) fahrlässiges Verhalten

Übertragung der Aufsichtspflicht



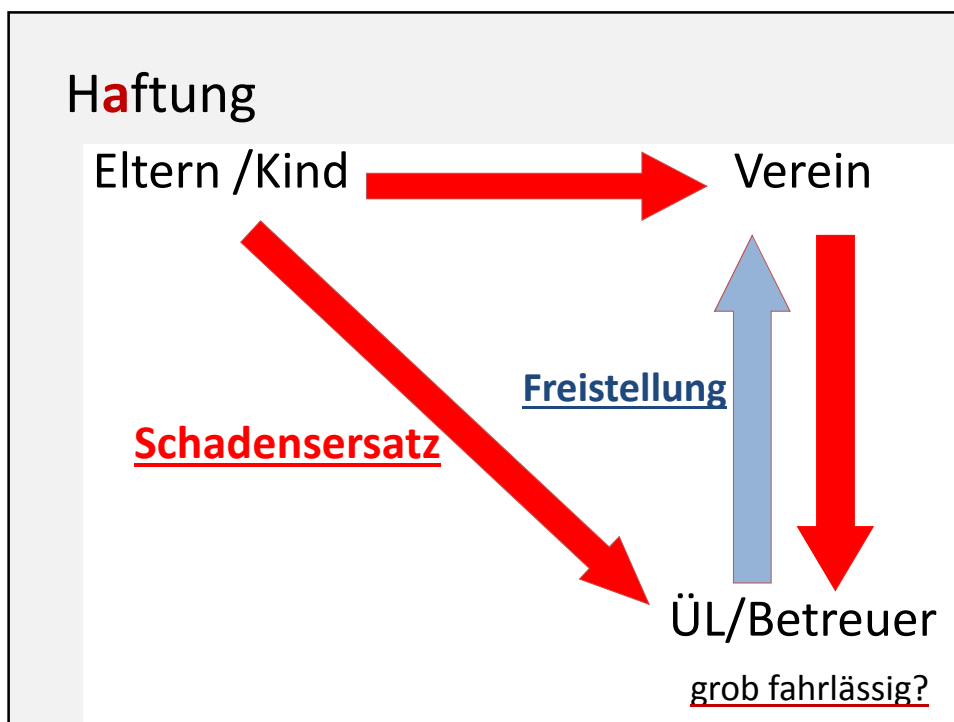
Übernahme von Pflichten

Verein muss Übungsleiter/innen ordnungsgemäß auswählen



Übungsleiter/in

- muss Minderjährige und
- Dritte vor Schaden bewahren



Aufsichtspflicht in der Praxis

Grundsätzliches zu ÜL/Betreuer etc.

- Maßgeblich: Die Personen, die Aufsichtspflichten übernehmen sollen, müssen vom Vorstand **gewissenhaft ausgewählt** werden. Es muss sicher sein, dass sie die an sie gestellten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können (menschliche + fachliche Eignung)
- Gruppe muss zur Aufsichtsperson „passen“.
- Der Vorstand muss sich immer wieder davon überzeugen, ob die beauftragten Übungsleiter/innen ihrem Auftrag gewissenhaft nachkommen (**Kontrolle**)

Sonderfälle

- Braucht man als Trainer/ÜL/Betreuer eine Lizenz?
- Darf ein Minderjähriger Aufsicht über Minderjährige führen?
 - Entscheidend immer **individuelle Eignung**. Verein muss hier besonders sorgfältig menschliche und fachliche Eignung prüfen. Wichtig: besondere Erfahrungen! Und: Einwilligung der Eltern bei mj. ÜL erforderlich!
 - Achtung: Manche Verbände verlangen bestimmte Ausbildungen! Manchmal gesetzliche Vorgaben (Schützenvereine)

Rechtsprechung: übliche Formel

Der Umfang der **gebotenen** Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach **Alter, Eigenart und Charakter**, wobei sich die Grenze der **erforderlichen** und **zumutbaren** Maßnahmen danach richtet, was **vernünftige** Eltern nach **vernünftigen** Anforderungen in der **konkreten** Situation tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern. ...

... Fortsetzung

... Mit **zunehmendem Alter** eines normal begabten und entwickelten Kindes wachsen seine intellektuellen und psychischen Fähigkeiten, seine Möglichkeit zu **rationaler Einsicht**. ... Im Rahmen dieses Wachstums- und Reifeprozesses müssen die Eltern Art, Umfang und Maß ihrer Aufsicht wesentlich daran ausrichten, welche **Veranlagung** und welches **Verhalten** das Kind in der jeweiligen Alterstufe an den Tag legt und in welchem Umfange die bisherige Erziehung **Erfolge** gezeitigt hat.

Rahmenbedingungen der Aufsicht

- **Minderjährige/r:** Entwicklungsstand, Eigenschaften
Einsichtsfähigkeit, bisheriges Verhalten, Krankheit
- **Situation:** Welche Gefahren drohen konkret? Welche
Vorsichtsmaßnahmen sind getroffen? Zustand der Geräte und
Örtlichkeiten, Gruppengröße, -zusammensetzung + -dynamik,
Dauer des Bestehens der Gruppe, Vertrautheit
- **Aufsichtspflichtiger:** Ausbildung, Fähigkeiten, Erfahrungen,
Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der konkreten Maßnahme
(für ÜL+Mj.)

www.ehrenamt-europa.eu



Besonders wichtig:



- Absprache mit **Eltern + ggf. Mj.** insbesondere
über
 - Beginn + Ende der Aufsicht, besondere
Maßnahmen, Heimweg
 - Fähigkeiten, Gewohnheiten, Krankheiten des Mj.
 - Sicherstellung der Kommunikation für besondere
Situationen (Austausch TelNr.)
- Dies ist Aufgabe für Verein + ÜL/Betreuer;
Kommunikation zw. allen Beteiligten muss stimmen
(sonst **Organisationsverschulden!**)

Jugendschutzgesetz

- Nähere Informationen und Antworten auf die wichtigsten Fragen:

<http://www.jugendschutz-aktiv.de/de/das-jugendschutzgesetz.html>

www.ehrenamt-europa.eu

Versicherungen

Haftpflichtversicherung über Dachverband

z.B.

- Sportversicherung des Landessportbundes Hessen (ARAG)
- Rahmenversicherungsvertrag des Deutschen Chorverbandes
- des Hessischen Musikverbandes oder
- des Landesfeuerwehrverbandes Hessen

Haftpflichtversicherung allgemein

- versichert auch ehrenamtliche, gemeinwohlorientiert Tätige in Vereinen und Organisationen gegen fahrlässige Schädigung an Rechtsgütern Dritter
Ausnahme meist: Leitungsfunktionen
- immer zur Sicherheit: sorgfältige Prüfung des eigenen Vertrags; ggf. Anfrage bei Versicherer

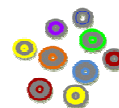
Versicherungsschutz im Eherenamt

- Hess. Ehrenamtsversicherung
 - Grundlage ist Rahmenvertrag
Land Hessen mit Sparkassenversicherung
- Näheres: Landesehrenamtsagentur unter:
www.gemeinsam-aktiv.de/Ratgeber&Fortbildung

Weitere Infos

- www.weller-hilft.de

→ **Forum Ehrenamt**



- Infos zu(m)

- Vereins- + Freiwilligenrecht
- Datenschutz + Telemediengesetz
- Fundraising
- Fördermittel u.v.m.

- Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**

www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

THE END!

- **Europäisches Institut für das Ehrenamt**

Inhaber: Dr. Frank Weller

www.ehrenamtz-europa.eu



- **Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller**

www.weller-hilft.de

- **Ser-Ve Organisationsberatung**

Inhaberin: Karin Buchner

www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu